

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Sophie Scholl aus Forchtenberg – Gedenken und Erinnern im Hohenlohekreis“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Forchtenberg
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind:
 1. die Pflege des Gedenkens an Sophie Scholl und die Weiße Rose;
 2. die Unterstützung der Gedenkstätte „Weiße Rose-i-Punkt“/“Denkstätte Weiße Rose“ in Forchtenberg;
 3. die Förderung der Erinnerungs- und Gedenkkultur für die Opfer des Nationalsozialismus im Gebiet des Hohenlohekreises;

4. die Förderung der wissenschaftlichen und heimatkundlichen Erforschung der Geschichte des Nationalsozialismus im Gebiet des Hohenlohekreises.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Durchführung und Förderung von Gedenkveranstaltungen;
2. die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen der historischen Bildungsarbeit (z.B. Tagungen, Ausstellungen, Vorträge, Filmvorführungen);
3. die Förderung von wissenschaftlichen und heimatkundlichen Forschungsprojekten (z.B. Publikationen, Ausstellungen);
4. die Förderung von Projekten der Gedenkstätte „Weiße Rose-i-Punkt“/“Denkstätte Weiße Rose“ in Forchtenberg.

(4) Der Verein ist politisch, weltanschaulich, gewerkschaftlich und konfessionell neutral und unabhängig. Der Verein ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks verwendet.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden, sowie Gesellschaften, Verbände und Einrichtungen, die Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können. Voraussetzung ist, dass die Ziele des Vereins unterstützt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt seine Entscheidung dem/der Antragssteller/in mit. Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele und -interessen schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten trotz entsprechender Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 2 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein und um Aufgaben, die im Sinne des Vereinszweckes sind, erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Gründungsmitglieder sind von Beiträgen befreit.
- (3) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.
- (4) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (5) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen wie z.B. Spenden und Geldbußen, die dem Verein für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden können.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der erweiterten Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
6. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres, statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform Anderes mitgeteilt hat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung unter Angabe von Datum und Uhrzeit mit. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer/innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB (Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder Ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären) bleibt hiervon unberührt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung, insbesondere die Regelungen des § 14 dieser Satzung.

Die Zugangsdaten zu einer Online-Mitgliederversammlung sowie das nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung (maximal 3 Stunden davor) in Textform bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten

das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Die Zugangsdaten sind sorgfältig aufzubewahren und keinem Dritten weiterzugeben. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand den Mitgliedern auch ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Als abgegeben gelten hierbei nur Stimmen, die dem Vorstand bis zum Beginn der Versammlung gemäß § 130 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch zugegangen sind.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und dieser von der Versammlung beschlossen wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Bei Wahlen ist grundsätzlich eine absolute Mehrheit erforderlich. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorstand und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Protokollführer/in ist der/die Schriftführer/in, bei dessen/deren Verhinderung bestimmt die Versammlung den/die Protokollführer/in.

- (3) Beschlüsse können auch schriftlich (sog. Umlaufbeschlüsse) gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Der Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erteilt haben. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 15

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem Protokollführer.

- (2) Erste/r Vorsitzende/r ist stets der/die amtierende Bürgermeister/in der Stadt Forchtenberg. Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die amtierende Landrat/Landrätin des Hohenlohekreises, Kassierer/in ist der/die amtierende Kämmerer/Kämmerin des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Kochertal und der/die Protokollführer/in ist der/die amtierende Kreisarchivar/in des Hohenlohekreises.
Die Vorstandsstellung beginnt bzw. endet mit Antritt des bzw. Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Die Wahl eines erweiterten Vorstandes mit bis zu 3 Vereinsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist möglich. In diesem Fall beträgt die Amtszeit ein Jahr.

§ 16

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit kein/e Geschäftsführer/in nach Absatz 2 berufen ist,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 5. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 7. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand ist der Geschäftsführung gegenüber weisungsbefugt. Der dem/der Geschäftsführer/in zugewiesene Geschäftsbereich ist durch gesonderten Vertrag zu regeln.

§ 17

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand kann auch virtuell/online zusammenkommen.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in Textform oder virtuell/online gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Form der Beschlussfassung erklären.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, der Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

§ 18

Kassenführung

- (1) Der/die Kassierer/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung zu wählen.
Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist durch die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung in der Einladung und können nicht im Wege nachträglicher Antragstellung der Tagesordnung hinzugefügt werden. Die Ankündigung muss die zu ändernden Paragraphen und die Änderungsvorschläge benennen.
- (2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung und auf Antrag des Vorstands gefasst werden.
- (3) Liquidatoren sind der/die 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Hohenlohekreis und an die Stadt Forchtenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Bei Überschuldung des Vereins sind der Hohenlohekreis und die Stadt Forchtenberg zur Ablehnung berechtigt. Eine Vermögensweitergabe darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins weder die einbezahlten Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 21

Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet folgende Mitgliederdaten i.S. des § 4 Nr. 1 in EDV-Systemen: Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse und Datum des Beitritts. Diese Daten dürfen nur zur Mitgliederverwaltung und zu Vereinszwecken genutzt werden. Eine Übermittlung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Besondere Ereignisse und Aktivitäten im Vereinsleben werden in Presse- und/oder in Vereinsmitteilungen bekannt gegeben. Dabei können auch personenbezogene Mitgliederdaten mit Einverständnis des Betroffenen veröffentlicht werden.

§ 22

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.11.2021 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften

Gez.

Michael Foss

Susanne Uebel-Madenciler

Dr. Thomas Kreutzer

Uwe Gysin

Hubert Sauthoff

Kurt Steinbacher

Silke Frankenbach